

# Kindergartenordnung



**des Kath. Pfarrkindergarten  
St. Magdalena  
Drachenweg 3  
82256 Fürstenfeldbruck**

unter der Trägerschaft des Kindertagesstätten-Verbundes der  
Kirchenstiftung St. Magdalena

## Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising sind Teil der Gemeindepastoral und somit in die kirchliche Gemeindegarbeit einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

## § 1 Grundlagen

Die Kirchenstiftung St. Magdalena Fürstenfeldbruck unterhält als freier gemeinnütziger Träger die Kindertageseinrichtung Kath. Pfarrkindergarten St. Magdalena nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AV BayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

Die im Bereich des Trägerverbundes befindlichen Kath. Kindertageseinrichtungen (Kiga St. Magdalena (Fürstenfeldbruck), KiTa St. Stephan Biburg (Alling-Biburg), Kiga St. Benno (Emmering), Kiga St. Bernhard (Fürstenfeldbruck), sind zu einem Trägerverbund zusammengeschlossen und stehen in einem pädagogischen und personellen Austausch.

## § 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.  
Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.  
Sofern ein ungestörter Ablauf der Einrichtung gewährleistet ist und in Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- und Besuchskinder).
2. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung und den Impfpass des Kindes vorzulegen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.

4. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
5. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.
6. Die Eltern sind nach Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:
  1. Name und Vorname des Kindes,
  2. Geburtsdatum und –ort des Kindes,
  3. Geschlecht des Kindes,
  4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
  5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  6. Sämtliche Telefonnummern der Eltern,
  7. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5, BayKiBiG)
 Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.  
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt kann nach Art. 26b BayKiBiG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.  
 Kinder aus anderen Gemeinden können bei der Vergabe des Betreuungsplatzes nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend freie Plätze vorhanden sind.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten**

1. Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 10, vom Träger festgelegt und durch Aushang/Elternbrief bekannt gegeben.
3. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben.
4. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
5. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind:
 

Montag bis Donnerstag von	7.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag von	7.00 Uhr – 15.00 Uhr
Kernzeit in unserer Einrichtung ist:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

### **§ 4 Buchungszeiten**

1. Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1a oder 1b zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die festgesetzte Kernzeit ist dabei, unter Berücksichtigung der Bring- und Abholzeit, einzuschließen.
2. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.
3. Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergegeben.

4. Die Eltern und der Träger können Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen.  
Für die Ankündigung gilt eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende.  
Unter dem laufenden Kindergartenjahr ist eine Veränderung der Buchungszeit wirksam, wenn der Träger damit einverstanden ist.
5. Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Kündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlagen 1a bzw. 1b) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden.
6. Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

### **§ 5 Elternbeitrag**

1. Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 10, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
3. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
4. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung auch bar erfolgen.  
Für jeden nicht bezahlten Gebühreneinzug ist eine Rückgebühr zu entrichten. Der Träger ist berechtigt, diese Rückgebühr beim nächsten Einzug mit einzuziehen.
5. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. §10, nach billigem Ermessen, d.h. unter Abwägung der Interessen beider Seiten, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).
6. Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Kindergartenordnung.
7. Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben.
8. Zusätzlich werden nach näherer Maßgabe der Anlage 1 zur Kindergartenordnung Beiträge für Mittagsverpflegung, Materialgeld, Spielgeld, Getränkegeld sowie eine einmalige Aufnahmegebühr beansprucht.
9. Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme des Elternbeitrags zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

## **§ 6 Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie die Wahl des Verkehrsmittels obliegen alleine den Eltern.
2. Die Einrichtung übernimmt Kraft des Vertrages die Aufsichtspflicht während der Öffnungszeiten der Einrichtung und der gewählten Buchungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnete Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
4. Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.
5. Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung/Gruppenleitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechnete Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
6. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.) geht die Aufsicht an diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
7. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

## **§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direktem Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
3. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

## **§ 8 Haftung**

1. Für vom Träger oder Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung.  
Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit Namen zu versehen.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## **§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern**

1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.  
Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung/Gruppenleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
5. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.
6. Die Eltern haben – soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde – den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger anzuzeigen. In Absprache mit dem Träger haben die Eltern die weitere Förderung des Betreuungsplatzes abzuklären. Soweit keine Förderung der neuen Aufenthaltsgemeinde des Kindes erfolgt, ist der Träger grundsätzlich berechtigt, den Bildungs- und Betreuungsvertrag zu kündigen.
7. Voraussetzung einer familienergänzenden Erziehungsarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindergarten (Träger und Erzieher) und Elternhaus (Erziehungsberechtigte).

## **§ 10 Elternbeirat**

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
2. Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden, demokratischen Verfahren gewählt / gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl,

die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.

3. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge. (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG)
4. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
5. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

### **§ 11 Krankheitsfälle**

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten oder Unverträglichkeiten.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
4. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
5. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
7. Die Mitarbeiter der Einrichtung dürfen, aus rechtlichen Gründen, keine Medikamente an akut erkrankte Kinder verabreichen.  
Es dürfen keine akuten Medikamente (z.B. Globuli, Säfte, Tropfen, Tabletten, etc.) in die Einrichtung mitgebracht werden.

### **§ 12 Beendigung**

1. Kündigung der Eltern  
Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit der vereinbarten Frist im Bildungs- und Betreuungsvertrag schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum 31.07. des Kindergartenjahres ist nicht möglich.  
Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Grundschule aufgenommen wird.
2. Kündigung des Trägers  
Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.  
Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.  
Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen und unentschuldigt gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Kindergartenordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

### **§13 Datenschutz**

Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft des Erzbischofs von München und Freising vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt vom 28. Juli 2004, Seite 286) wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

Die Anordnung lautet:

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4; VIII §§ 62 – 68; X §§ 67 – 80; §§ 83 und 84) entsprechende anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)“.

Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständigen Behörden weitergegeben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

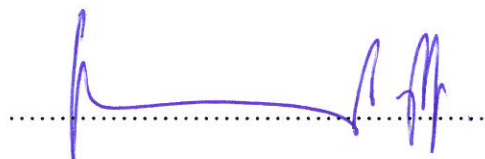
Die vorliegende Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt vollumfänglich alle früheren Versionen.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§1626 Abs.1, §1626a Abs.1, §1754 Abs.1 BGB)
- ein Elternteil (§1626a Abs.2, §1671 Abs.1, §1680 Abs.1, §1754 Abs.2, BGB)
- Vormund (§1793 BGB)
- Pfleger (§1915 BGB)

Fürstenfeldbruck, den 09.02.2018



Pfarrer Stefan Scheifele